

## Bekanntmachung

### Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Nr. 118 „Freizeit- und Erholungsgebiet Oyter See“;

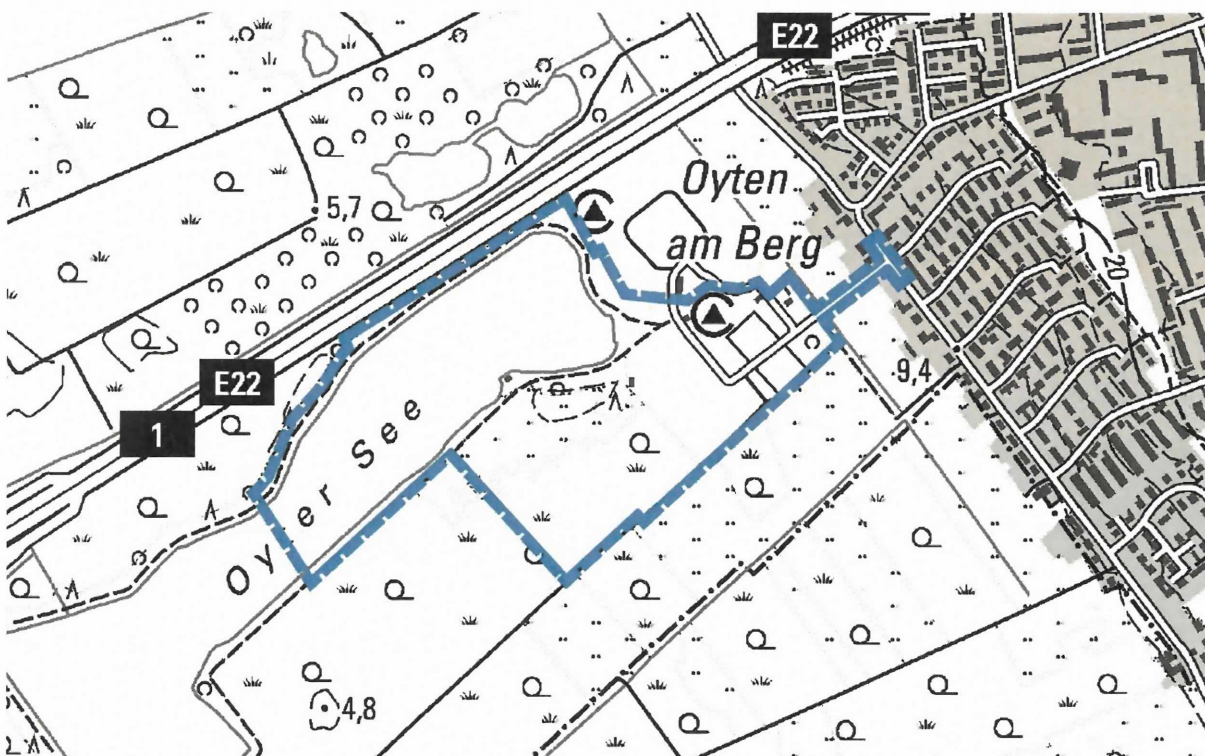
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Auslegung gemäß § 3 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2026 beschlossen, die geänderte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Freizeit- und Erholungsgebiet Oyter See“ gemäß § 2 Abs 1 BauGB zu fassen.

Anlass der Planung ist die bestehende Nutzung des Sees und der umliegenden Landfläche für Sport- und Freizeitaktivität zu erweitern und so die Erholungsfunktion des Gebiets langfristig zu sichern.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Oyten-Süd südlich der Bundesautobahn 1 und östlich der Bundesautobahn 27. Er umfasst zahlreiche Flurstücke der Flur 16 ganz oder teilweise.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 16. Februar 2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit seiner Begründung nebst Anlagen in der Zeit

**vom 13. März 2026 bis zum 08. Mai 2026**

gemäß § 3 Abs 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit die vorstehenden Planunterlagen online unter <https://www.oyten.de/portal/seiten/bebauungsplan-nr-118-freizeit-und-erholungsgebiet-oyter-see--908000637-20690.html> einzusehen.

Ergänzend dazu können die Planunterlagen während der Auslegungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten (Mo – Fr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do zusätzlich 15.00 Uhr - 17.30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, im 1. Obergeschoss, Zimmer 19, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Stellungnahmen können im Laufe der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB in elektronischer Form, per Mail an [bauen@oyten.de](mailto:bauen@oyten.de) übermittelt werden oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das dauerhaft auf der Internetseite der Gemeinde Oyten (Internetpfad s.o.) eingesehen werden kann.

Oyten, den 10.03.2026

Gemeinde Oyten  
Die Bürgermeisterin

Röse

